



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



66. JAHRGANG

AACHEN, DEN 23. DEZEMBER 2011

NR. 24

STÄDTEREGION AACHEN

**Taxentarif für die StädteRegion Aachen
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen) vom 01.01.2012**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Verordnung über die zuständigen Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247/ SGV NW 1990) hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgenden Taxentarif erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

§ 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstrekenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.

- a) Grundpreis **3,00 Euro**
einschließlich der ersten Wegstrecke von 62,50 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich der ersten Wegstrecke von 58,82 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen

- b) Wegstrekenentgelt

Werktagtarif in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (für jeweils weitere 62,50 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)

Kilometerpreis **1,60 Euro**

Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (für jeweils weitere 58,82 m angefangene Wegstrecke 0,10 Euro)

Kilometerpreis **1,70 Euro**

- c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **6,00 Euro**

- d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 13,85 Sekunden berechnet.

Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von **26,00 Euro**

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Fahrer der Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 3 Anfahrt

Die Anfahrt zum Besteller wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

§ 4 Auftragsstornierung

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag von 2,50 Euro zu zahlen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Unternehmer als auch dem Fahrer.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

§ 6 Mitführen des Tarifs

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Taxentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif vom 01.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Taxentarif für die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Taxentarifs nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15.12.2011

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*